

Lesefassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 13.04.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.02.2021

§ 1

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt einschließlich der Ortsfeuerwehren wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag zum ersten eines Monats im Voraus wie folgt gewährt:

a) Stadtwehrleiter	300,00 €
b) Stellvertretender Stadtwehrleiter	120,00 €
c) Ortswehrleiter	144,00 €
d) Stellvertretender Ortswehrleiter	72,00 €
e) Stadtjugendwart	110,00 €
f) Stellvertretender Stadtjugendwart	60,00 €
g) Kinder- und Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	60,00 €
h) Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte	60,00 €
i) eingesetzte Gruppen-, Zug-, und Verbandsführer	30,00 €

(2) Die Zahlung an die Stellvertreter des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters und des Stadtjugendwartes sind an die Zuweisung einer Führungsaufgabe mit einem dauerhaft eigenen Aufgabenbereich gebunden.

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für jede weitere Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.

(4) Im Falle der Verhinderung der im Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. In dieser Zeit entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Vertretenen.

(5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 2

sonstige Aufwandsentschädigung

Auf Antrag wird den aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Absolvierung der Atemschutzstrecke in

Verbindung mit einer gültigen G 26.3 Untersuchung in Höhe von 25,00 € gewährt. Die Absolvierung der Atemschutzstrecke und das Vorliegen einer gültigen G 26.3 Untersuchung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Erwerbstätige Personen und Selbstständige, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, jedoch höchstens 20,00 Euro je Stunde und 8 Stunden je Tag.

(2) Erwerbstätige Personen und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstaufschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird ein Verdienstaufschlag abweichend von Abs. 1 Satz 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 14,00 Euro je Stunde. Ein Anspruch auf entgangenen Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden pro Tag.

(3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Entsprechend § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung kann an Stelle eines Ersatzes privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

(5) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

§ 4 Auslagenersatz

Alle nicht im § 1 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die Dienstreiseaufträge erteilt der Oberbürgermeister.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb der Stadt Staßfurt sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung aus § 1 abgegolten.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten